

Kleine Anfrage

## Lohn von AHV Rentnern beitragspflichtig

---

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

### Frage vom 06. Mai 2015

In der anstehenden AHV-Revision schlägt die Regierung vor, die Löhne von Rentnern der AHV zu unterstellen, was bislang nicht der Fall war. Ich habe in diesem Zusammenhang folgende Fragen an die Regierung:

- \* Auf welchen Betrag summierten sich die Einkommen von AHV-Rentnern in den Jahren 2011 bis 2014?
- \* Welcher Beitrag ist der AHV durch die Nicht-Beitragspflicht dieser Einkommen verloren gegangen?
- \* Wie vielen Prozenten entspricht dies im Verhältnis zu den jährlichen AHV Einnahmen?
- \* Wäre es nach Ansicht der Regierung nicht sinnvoller, die Attraktivität von Rentnern und Rentnerinnen für den Arbeitsmarkt zu erhalten, indem die Rentnereinkommen nicht der AHV unterstellt würden?

### Antwort vom 08. Mai 2015

Zu Frage 1: Die in der Frage gestellten Zahlen zu den jeweiligen Jahren liegen in dieser Form nicht vor. Das Ministerium für Gesellschaft hat aber für die Erarbeitung des Vernehmlassungsberichts zur AHV-Revision Abklärungen vorgenommen. Hierzu gehört auch die Ableitung der Einkommen von Personen im Rentenalter mit Wohnsitz Liechtenstein aus den Steuerdaten 2012 für das Steuerjahr 2011. Diese Abschätzung führt zu einer Summe von CHF 62 Mio.

Zu Frage 2: Der Beitrag, der sich im betrachteten Jahr durch die lebenslange Beitragspflicht ergeben würde, berechnet sich aus der Multiplikation der massgeblichen Erwerbssumme von CHF 62 Mio. mit dem Beitragssatz von 7.8 Prozent. Dies entspricht im Jahr 2012 somit CHF 4,8 Mio.

Zu Frage 3: Im Jahr 2011 beliefen sich die Einnahmen der AHV durch Beitragsleistungen gemäss Geschäftsbericht auf CHF 201.87 Mio. Damit entsprechen die Einnahmen durch eine allfällige Beitragspflicht für Einkommen der Rentner 2,4 Prozent der Beitragsleistungen.

Zu Frage 4: Die Befreiung der Beitragspflicht für Einkommen von Rentnern trägt keinen sehr grossen Beitrag zur finanziellen Sicherung der AHV bei. Sie ist jedoch eines von mehreren Elementen, welche hierzu beitragen. Damit können andere Massnahmen milder ausgestaltet werden. Weiter ist es nach Ansicht der Regierung fraglich, wieso Einkommen, die nach Erreichung des Rentenalters erzielt werden – und das sind in vielen Fällen eher höhere Einkommen – von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Diese Ungerechtigkeit wird seit Jahren kritisiert, insbesondere weil es diese Befreiung in der Schweiz nicht gibt.

Ob die Befreiung der Beitragspflicht im Rentenalter massgeblich zur Attraktivität von Rentnern und Rentnerinnen im Arbeitsmarkt beiträgt, darf hinterfragt werden.

Die Abschaffung der Ungleichbehandlung von Einkommen vor und nach dem Renteneintrittsalter ist also gegen eine etwas geringere Attraktivität von Rentnern auf dem Arbeitsmarkt abzuwägen. Der Landtag wird sich mit dieser Frage befassen, wenn er die AHV-Revision behandelt. Nach aktuellem Kenntnisstand wird dies im Oktober dieses Jahres der Fall sein.